



Aarau, 2. Dezember 2024
GV 2022 – 2025 / 231

Botschaft an den Einwohnerrat

Postulat Urs Winzenried (SVP); Zeitliche Einschränkung für das Abbrennen von privatem Feuerwerk gemäss §20 der Polizeiverordnung (PolVO)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. August 2024 hat Einwohnerrat Urs Winzenried (SVP) das Postulat "Zeitliche Einschränkung für das Abbrennen von privatem Feuerwerk gemäss §20 der Polizeiverordnung (PolVO)" mit dem folgenden Antrag eingereicht:

Der Stadtrat von Aarau wird ersucht, §20 Abs.1 der Polizeiverordnung (PolVO) wie folgt abzuändern:

Wer Feuerwerksgegenstände wie Raketen, Knallkörper und dergleichen am Nationalfeiertag und an Silvester/Neujahr ausserhalb nachfolgender Zeiten abbrennt, wird bestraft.

Nationalfeiertag (1.August): 2000Uhr bis 2400Uhr

Silvester/Neujahr: (31.Dezember/1.Januar): 2200Uhr bis 0200Uhr

Für weitere Anlässe kann der der Stadtrat oder der jeweilige Gemeinderat vorgängig Ausnahmen bewilligen.

Stellungnahme des Stadtrates

Der Postulant hat mit Schreiben vom 3. Januar 2022, 4. Januar 2023, 3. Januar 2024 und 4. Juni 2024 jeweils eine Anfrage zu privatem Feuerwerk bei Jahreswechsel und am Nationalfeiertag eingereicht. Die Haltung des Stadtrates ist nach wie vor dieselbe und er verweist diesbezüglich auf die vier Beantwortungen der vorgenannten Anfragen.

Konkret sieht der Stadtrat derzeit keinen Handlungsbedarf. Mit § 20 der Polizeiverordnung (PolVO) ist bereits eine rechtliche Grundlage mit eingeschränkten Zeiten für das bewilligungsfreie Abbrennen von Feuerwerk vorhanden. Diese rechtliche Grundlage gilt zudem nicht nur für die Stadt Aarau, sondern für alle Vertragsgemeinden. Eine allfällige Anpassung müsste mit den Vertragsgemeinden abgestimmt werden.

Es ist anzunehmen, dass der Postulant eine weitere Verschärfung auf vier Stunden am Nationalfeiertag und vier Stunden an Silvester/Neujahr verlangt. Der Stadtrat erachtet dies als nicht zielführend. Eine strikte Durchsetzung des Verbots, insbesondere am Nationalfeiertag und an Silvester/Neujahr, wäre aufgrund der dafür notwendigen personellen Ressourcen nicht verhältnismässig. Die nationale Abstimmung zur Feuerwerksinitiative ist nach Ansicht des Stadtrates abzuwarten.



Die beantragte Abänderung von § 20 Abs. 1 der Polizeiverordnung würde zudem dazu führen, dass das Abbrennen von Feuerwerksgegenständen am Nationalfeiertag und an Silvester/Neujahr eingeschränkt wird. Gleichwohl würde sie jedoch an allen anderen Tagen im Jahr liberalisiert werden. Der Einschub "*am Nationalfeiertag und an Silvester/Neujahr*" führt zu dieser missverständlichen Aussage.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Das Postulat "Zeitliche Einschränkung für das Abbrennen von privatem Feuerwerk gemäss §20 der Polizeiverordnung (PolVO)" wird nicht überwiesen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Dr. Marco Salvini
Stadtschreiber